

14. Dresdner Pflegestammtisch am 14. November 2012

**Wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen –
Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII**



Dresden.
Dresdnen.

Landeshauptstadt
Dresden

Sozialamt



Hilfe zur Pflege

Rechtsgrundlage:

Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§ 19 Abs. 3 SGB XII i. V. m. §§ 61 ff. SGB XII = Hilfe zur Pflege

§ 19 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB XII = Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes / Mittagessen außerhalb der Hilfe zur Pflege

§§ 82 ff. SGB XII i. V. m. der Verordnung (VO) zu § 82 SGB XII = Einkommenseinsatz

§§ 90 ff. i. V. m. der VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 = Vermögenseinsatz

§ 94 SGB XII i. V. m. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) = Unterhaltspflicht



Grundsätze der Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

- stets nachrangig gegenüber vorrangigen Leistungen
- kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Leistungen und den Leistungen nach dem SGB XII
- keine Versicherungsleistung im Sinne der Sozialversicherung
- Beachtung des Bedarfsdeckungsprinzips
- Abstellung auf den notwendigen Bedarf
- Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls



anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 SGB XII haben Personen, wenn

1. sie eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung haben,
2. die Krankheit oder Behinderung zu einem Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens führen (im Bereich der Körperpflege z. B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen u. a.; im Bereich der Ernährung z. B. mundgerechtes Zubereiten der Nahrung; im Bereich der Mobilität z. B. selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden u. a.; im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung u. a.)



anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsanspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 SGB XII haben Personen, wenn

3. der Hilfebedarf nach der Nr. 2. auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate vorliegt,
4. der Hilfebedarf nach der Nr. 2 in erheblichem und höherem Maße besteht



anspruchsberechtigter Personenkreis – erweiterter Pflegebedürftigkeitsbegriff

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 SGB XII haben auch Kranke und behinderte Personen, welche

- voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Hilfe zur Pflege bedürfen oder
 - einen geringeren Bedarf unterhalb der Pflegestufe 1 nach dem Elften Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben oder



anspruchsberechtigter Personenkreis – erweiterter Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Sozialhilfe

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 SGB XII haben auch Kranke und behinderte Personen, welche

- die Hilfe für andere Verrichtungen außerhalb der Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder hauswirtschaftliche Versorgung benötigen.

dazu können zählen: nicht im Gesetz genannte Verrichtungen wie Finger- bzw. Fußnägel schneiden oder Verrichtungen im Bereich der Kommunikation

Achtung: Erweiterter Pflegebedürftigkeitsbegriff kommt bei stationärer und teilstationärer Hilfe nur in Betracht, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.



anspruchsberechtigter Personenkreis

Hilfe zur Pflege wird gewährt,

1. unter Beachtung des Nachrangs der Sozialhilfe, wenn keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung möglich ist,
2. wenn die vorrangigen Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nicht ausreichen,
3. wenn ein notwendiger Bedarf im Rahmen des erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffes nachweislich gegeben ist,
4. wenn trotz Mitgliedschaft in einer Pflegeversicherung die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind



anspruchsberechtigter Personenkreis

Hilfe zur Pflege wird nicht gewährt, wenn

1. Betroffene den Bedarf aus eigenen finanziellen Mitteln (Einkommen und Vermögen) selber decken können

oder

2. Betroffene erforderliche Leistungen von vorrangigen Dritten (Sozialleistungsträger oder Angehörige) erhalten

oder

3. es sich um einen nicht sozialhilferechtlichen Bedarf handelt, wobei auf die Bindungswirkung der Entscheidung der Pflegekassen verwiesen wird (vgl. § 62 SGB XII).



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz eigener finanzieller Mittel

Einkommen:

- **Definition:** Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII = alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, welche im Bedarfszeitraum zufließen, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen

Ausnahmen sind geregelt im § 82 Abs. 1, § 83 und § 84 SGB XII

- **Heranziehung des bereinigten Einkommens** nach § 82 Abs. 2 SGB XII
- **Einsatz des Einkommens der Partnerin/des Partners** (Ehe-, Lebenspartner/-in oder Partner/-in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft)

anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz eigener finanzieller Mittel

Einkommen:

- Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII setzt sich zusammen aus**

allgemeiner Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII = 748,00 Euro

zzgl. Kosten der Unterkunft ohne Heizung (z. B. 300,00 Euro) = 300,00 Euro

zzgl. Familienzuschlag in Höhe von

70 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 (z. B. Ehefrau) = 262,00 Euro

Summe = Einkommensgrenze = 1.310,00 Euro

Bei einem monatlichen Familieneinkommen von 1.300,00 Euro kommt bei ambulanten Leistungen in der Regel kein Einkommen zum Einsatz.



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz eigener finanzieller Mittel

Einkommen:

- ❖ **Einsatz des Einkommens bei stationärer Hilfe**
 - a) Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens
 - b) Einsatz des unter der Einkommensgrenze liegenden Einkommens im Rahmen der häuslichen Ersparnis
 - c) Verbleib des Barbetrages für persönliche Bedürfnisse (27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 = 100,98 Euro) gemäß § 27 b SGB XII
- ❖ **Achtung:** Bei Ehepaaren/Lebenspartnerschaften ist zunächst der Bedarf der im häuslichen Bereich verbleibenden Person sicherzustellen. Das verbleibende, nicht zur Sicherstellung der im häuslichen Bereich verbleibenden Person benötigte Einkommen, ist zur Finanzierung der stationären Hilfe einzusetzen.



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz eigener finanzieller Mittel

Vermögen

- **Definition:** Zum Vermögen gehören das gesamte verwertbare Vermögen. Dazu zählt der gesamte Bestand an Sachen oder Rechte in Geld oder Geldeswert (Geld, geldwerte Gutscheine, Schecks), bewegliche und unbewegliche Sachen (z. B. Immobilien, Hausrat, Kfz, Schmuck u. a.), Forderungen und sonstige Rechte, Lebensversicherungen, Aktien u. a.), welcher sich im Besitz der leistungsberechtigten Person und seiner/seines Partner/-in befindet und in Geld messbar ist.

Ausnahmen sind geregelt im § 90 Abs. 2 SGB XII und in der VO zu § 90 Abs. 2 Ziffer 9 SGB XII.

- **Einsatz des Vermögens der Partnerin/des Partners** (Ehe-, Lebenspartner/-in oder Partner/-in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft)

anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz eigener finanzieller Mittel

Vermögen

kleine Schonbarbeträge sind z. B.

- a) für eine alleinstehende Person = 2.600 Euro,
- b) für eine Ehepaar = 2.600 Euro zzgl. 614 Euro in der Summe 3.214 Euro,
- c) für ein Ehepaar mit einer unterhaltpflichtigen minderjährigen, im Haushalt lebenden, Person = 2.600 Euro zzgl. 614 Euro zzgl. 256,00 Euro in der Summe 3.470 Euro



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz eigener finanzieller Mittel

Vermögen

- Verweis auf Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 SGB XII, wonach im Einzelfall eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung Beachtung finden
 - z. B. angemessene Sterbeversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz Ansprüche Dritter

Unterhaltsansprüche gemäß § 94 SGB XII

- Unterhaltsansprüche sind vorrangig durchsetzende Leistungen, welche auf den sozialhilferechtlichen Bedarf anzurechnen sind.
- Die Unterhaltsberechnung richtet sich nach dem BGB. Folge: gegen die Festsetzung des Unterhalts kein Widerspruchsrecht, sondern nur zivilrechtliche Klageeinreichung möglich
- Unterhaltsansprüche gehen Kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger bis zur Höhe der gewährten Leistungen über, sofern ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht.



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz Ansprüche Dritter

Unterhaltsansprüche gemäß § 94 SGB XII

- Unterhaltspflichtige können nur in Anspruch genommen werden, wenn Unterhaltsfähigkeit der Angehörigen besteht. Die Fähigkeit zum Unterhalt richtet sich nach den Einkommensgrenzen der für den Wohnort des zum Unterhalt Verpflichteten gültigen Richtlinie des Oberlandesgerichts. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der am Wohnort des Bedürftigen geltenden Unterhaltsrichtlinien.



anspruchsberechtigter Personenkreis – Einsatz Ansprüche Dritter

Unterhaltsansprüche gemäß § 94 SGB XII

- Unterhaltsanspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten pflegebedürftigen Person gegenüber ihren Eltern beträgt 31,07 Euro.
- Unterhaltsanspruch einer volljährigen pflegebedürftigen Person gegenüber ihren Kindern besteht bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfe, sofern Unterhaltsfähigkeit gegeben ist.

Unterhaltsfähigkeit = Selbstbehalt für Kinder gegenüber ihren Eltern: 1.500,00 Euro für Unterhaltspflichtigen zzgl. Freibetrag für Ehegatten von 1.200,00 Euro und für jedes unterhaltspflichtige Kind in Abhängigkeit des Alters der Kinder und des Einkommens der Unterhaltspflichtigen = entsprechender Freibetrag nach den Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichts
(Richtlinie des OLG Dresden 2011)

Leistungsumfang

Hilfe zur Pflege umfasst nach § 61 Abs. 2 SGB XII:

- häusliche Pflege,
- Hilfsmittel,
- teilstationäre Pflege,
- Kurzzeitpflege,
- stationäre Pflege.

Der Inhalt dieser Leistungen bestimmt sich nach den Regelungen des (SGB XI).

Leistungen können auf Antrag im Rahmen eines persönlichen Budgets ausgereicht werden.



Leistungsumfang

Häusliche Pflege

umfasst in der Regel die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung entsprechend § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 5 i. V. m. § 36, § 37 SGB XI

1. Sicherstellung durch selbstbeschaffte Pflegekräfte, vorrangig durch Angehörige und Nachbarn (vgl. § 63 SGB XII)

- Gewährung eines Pflegegelds nach § 64 in Analogie zum § 37 SGB XI

Pflegestufe 1 = 235,00 Euro

Pflegestufe 2 = 440,00 Euro

Pflegestufe 3 = 700,00 Euro

- Gewährung eines Pflegegelds = vollständige Absicherung und keine ergänzenden Leistungen durch den Sozialhilfeträger



Leistungsumfang

Häusliche Pflege

2. 'stehen keine selbstbeschafften Pflegekräfte zur Verfügung, Verweis auf professionelle Pflegekräfte und der Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen

- Auf Grund der Deckelung der Sachleistungen im SGB XI,

Pflegestufe 1 = 450,00 Euro,

Pflegestufe 2 = 1.100,00 Euro,

Pflegestufe 3 = 1.550,00 Euro (Härtefall 1.918,00 Euro),

- können in Ergänzung notwendige und bedarfsdeckende Leistungen unter Beachtung des Pflegegutachtens des MDK über das SGB XII gewährt werden.

Achtung: Bei Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen = Gewährung von 1/3 Pflegegeld durch den Sozialhilfeträger



Leistungsumfang

Hilfsmittel (Pflegehilfsmittel und technische Hilfen)

- Umfang analog der Regelungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 40 SGB XI
- beispielhafte Aufzählung: z. B. Pflegebetten, -bettzubehör, Bettpfannen, Einmalhandschuhe, Windeln u. a.
- Zielstellung ist Erleichterung der Pflege, Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen oder Ermöglichung einer selbstständigen Lebensführung
- Vorrang der Pflegekasse und der Eingliederungshilfe
- Pflegehilfsmittel in der Regel über die Pflegekassen pauschaliert mit 31,00 Euro
- Aufstockung des notwendigen Bedarfs im Einzelfall nach einer gesonderten Prüfung über den Sozialhilfeträger möglich



Leistungsumfang

Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachpflege)

- Umfang analog der Regelungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 41 SGB XI
- Anspruch besteht, wenn ambulante Hilfe nicht ausreicht zur Vermeidung von stationärer Hilfe unter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär
- Vorrang der vollständigen Ausschöpfung der Sachleistungen im SGB XI § 41

Pflegestufe 1 = 450,00 Euro

Pflegestufe 2 = 1.100,00 Euro

Pflegestufe 3 = 1.550,00 Euro



Leistungsumfang

Kurzzeitpflege

- Umfang analog der Regelungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 42 SGB XI
- Anspruch besteht, für
 - a) Übergangszeit im Anschluss an stationäre Behandlung oder
 - b) Krisensituationen, in denen eine vorübergehende häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist
- Vorrang der Leistungen nach SGB XI (1.550,00 Euro), nur ergänzend Sozialhilfe
- Zeitdauer in der Regel 4 Wochen



Leistungsumfang

Vollstationäre Hilfe

- Umfang analog der Regelungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 43 SGB XI bzgl. der Pflegeleistungen
- Gewährung einer Pflegesachleistung über die Pflegekasse nach § 43 SGB XI

Pflegestufe 1 = 1.023,00 Euro

Pflegestufe 2 = 1.279,00 Euro

Pflegestufe 3 = 1.550,00 Euro (Härtefall 1.918,00 Euro)

- weitere Leistungen über SGB XII: ergänzende Pflegeleistungen, Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten und sonstige Hilfen zum Lebensunterhalt wie z. B. Barbetrag, Kleidung



Leistungsumfang

Pflege unterhalb der Pflegestufe 1

Bestimmung des Umfanges nach Bedarfslage in Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers unter Beachtung der Bindungswirkung der Entscheidung der Pflegekasse und der Stellungnahme eigener Fachkräfte bzw. des Amtsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes

Ambulante Leistungen

- Gewährung von Beihilfen unterhalb der Pflegestufe 1 in Abhängigkeit der leistungserbringenden Personen (z. B. professionelle Pflegekräfte oder selbstbeschaffte Pflegekräfte)

Stationäre Leistungen

- Gewährung der pflegerischen Leistungen, Verpflegung, Unterkunft und Investitionskosten und sonstige Hilfen zum Lebensunterhalt wie z. B. Barbetrag, Kleidung



Abgrenzung der Hilfe zur Pflege von anderen Leistungen nach den SGB XII

§ 27 Abs. 3 SGB XII: Hauswirtschaftliche Versorgung (HWH) und Mittagessen

- HWH und Mittagessen = Bestandteil der Regelbedarfsstufen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- bei Personen mit einem Bedarf an Grundpflege sind diese Leistungen Bestandteil der Hilfe zur Pflege

§ 70 SGB XII: Weiterführung des Haushalts

- Anlass dieser Hilfen ist nicht die Pflegebedürftigkeit, sondern die vorübergehende Unfähigkeit einer Person, den eigenen Haushalt fortzuführen. Im Mittelpunkt steht das Funktionieren des Haushaltes und nicht die Sicherstellung der Pflege.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

